



Der Grosse Rat
des Kantons Graubünden

Il Cussegl grond
dal chantun Grischun

Il Gran Consiglio
del Cantone dei Grigioni

Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz, KPG) (Botschaften Heft Nr. 6/2025-2026, S. 395)

PROTOKOLL

der Sitzung der Kommission für Gesundheit und Soziales

Datum:	Montag, 11. August 2025, 9.00 bis 12.00 Uhr
Ort:	Grossratsgebäude, Medienraum, Masanserstrasse 3, 7000 Chur
Präsenz:	Collenberg (Kommissionspräsident), Degiacomi, Holzinger-Loretz, Koch, Loepfe, Natter, Rauch (Kommissionsvizepräsident), Rutishauser, von Ballmoos, Zanetti (Sent), Meier-Gort (Ratssekretariat; Protokoll) RR Peyer (Vorsteher DJSG), Leuthold (Leiter Gesundheitsamt), Risch (Generalsekretär DJSG), Thürlemann (jur. Mitarbeiter DJSG)
entschuldigt:	Rüegg

I. Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Rückweisung

a) *Antrag Kommissionsminderheit* (3 Stimmen: Koch, Natter, Rauch [Kommissionsvizepräsident]; Sprecher: Koch)

Rückweisung der Botschaft an die Regierung zur Überarbeitung

b) *Antrag Kommissionsmehrheit* (7 Stimmen: Collenberg [Kommissionspräsident], Degiacomi, Holzinger-Loretz, Loepfe, Rutishauser, von Ballmoos, Zanetti [Sent]; Sprecher: Collenberg [Kommissionspräsident])

Rückweisung ablehnen

III. Detailberatung

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz, KPG)	
	Der Grosse Rat des Kantons Graubünden, gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 3. Juni 2025, beschliesst:	
	I.	
	Der Erlass «Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz, KPG)» BR 506.000 (Stand 1. Juli 2024) wird wie folgt geändert:	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	6a. Beiträge an betreuende Bezugspersonen	
	Art. 44a Zuständigkeit und Beitragshöhe ¹ Der Kanton unterstützt volljährige betreuende Bezugspersonen mit einem monatlichen Beitrag von mindestens 300 und höchstens 600 Franken. ² Die Regierung legt die Beitragshöhe in der Verordnung fest.	Art. 44a Abs. 1 <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Ändern wie folgt: ¹ Der Kanton unterstützt volljährige betreuende Bezugspersonen mit einem pauschalen monatlichen Beitrag von mindestens 300 und höchstens 600 Franken.
	Art. 44b Beitragsvoraussetzungen ¹ Der Anspruch auf Betreuungsbeiträge besteht, wenn: a) die betreuungsbedürftige Person ihren Wohnsitz im Kanton Graubünden hat und nicht in einem Alters- und Pflegeheim oder in einer ähnlichen Einrichtung wohnt; b) die für die Betreuung aufgewendete Zeit durchschnittlich mindestens acht Stunden pro Woche beträgt und die Betreuung über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten unentgeltlich erbracht wird; und c) die Notwendigkeit der Betreuungsleistung aufgrund von Krankheit, Unfall, Behinderung oder Hochaltrigkeit von einer vom Amt anerkannten Stelle bestätigt wird. ² Der Anspruch auf Betreuungsbeiträge ist zu begründen und die Betreuung muss mindestens zwei der nachfolgenden Lebensaktivitäten umfassen: a) alltägliche Verrichtungen im Haushalt;	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	b) organisieren sozialer oder beruflicher Kontakte; c) administrative Tätigkeiten; d) Fortbewegung; e) Aktivitäten zur Erhaltung der Mobilität; f) Nahrungsaufnahme; g) Körperhygiene und -pflege; h) An- und Auskleiden; i) Aufsitzen, Aufstehen, Zubettgehen.	
	Art. 44c Antrag und Entscheid ¹ Der Antrag ist von der betreuenden Bezugsperson bei der von der Regierung bezeichneten Stelle einzureichen. ² Die Regierung kann Dritte mit der Durchführung des Verfahrens auf Auszahlung des Betreuungsbeitrags beauftragen. ³ Der Entscheid wird in einer Verfügung schriftlich eröffnet.	
	Art. 44d Entstehung und Dauer des Anspruchs ¹ Der Anspruch auf Betreuungsbeiträge entsteht bei Gutheissung rückwirkend ab Eingangsdatum des Antrags. ² Die Betreuungsbeiträge werden für längstens zwölf Monate gewährt. Für die Fortführung der Beitragsgewährung ist ein neuer Antrag zu stellen.	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	Art. 44e Mitwirkungspflicht, Meldepflicht, Rückerstattung ¹ Die betreuende Bezugsperson muss das Vorliegen der Beitragsvoraussetzungen auf Verlangen jederzeit nachweisen können und für die Abklärung der Verhältnisse, insbesondere für Hausbesuche, zur Verfügung stehen. ² Der verfügenden Stelle sind wesentliche Änderungen der Verhältnisse der betreuungsbedürftigen Person, insbesondere hinsichtlich Besserung des Gesundheitszustands, Ausrichtung von Versicherungsleistungen oder Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim oder in eine ähnliche Einrichtung, umgehend zu melden. ³ Sind die Beitragsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, erlischt der Anspruch auf Betreuungsbeiträge. ⁴ Zu Unrecht bezogene Beiträge sind dem Kanton zurückzuerstatten.	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum. Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	

Anträge der Regierung gemäss Botschaft S. 427:

2. der Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz, KPG; BR 506.000) zuzustimmen;

a) Antrag Kommissionsmehrheit (7 Stimmen: Collenberg [Kommissionspräsident], Degiacomi, Holzinger-Loretz, Loepfe, Rutishauser, von Ballmoos, Zanetti [Sent]; Sprecher: Collenberg [Kommissionspräsident])

Gemäss Botschaft

b) Antrag Kommissionsminderheit (3 Stimmen: Koch, Natter, Rauch [Kommissionsvizepräsident]; Sprecher: Koch)

Ablehnen

3. den Auftrag Caduff betreffend Unterstützung für betreuende und pflegende Angehörige vom 11. Februar 2015 als erledigt abzuschreiben;

Gemäss Botschaft

4. den Auftrag Degiacomi betreffend Stärkung der ambulanten Pflege und Betreuung vom 7. Dezember 2022 als erledigt abzuschreiben.

Gemäss Botschaft